

06.11.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/192

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, im Baugebiet "Questhorst", B-Plan Nr. 965 A , 1. BA**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	18.11.2025 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	24.11.2025 -							
Verwaltungsausschuss	02.12.2025 -							

#### Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) werden folgende Straßen a) und b) in dem Stadtteil Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße und c) mit Einschränkungen als Gehweg gewidmet:

- a) Questhorst, bestehend aus den Flurstücken 346/7, 347/8, 346/11, 345/18, Flur 2, Gemarkung Bordenau. Die Straße beginnt nördlich der Einmündung der Straße am Dorfteich und endet in südlicher Richtung nach einer Länge von 116 Metern im Wendehammer des Flurstücks 345/18 an der westlichen Grenze des Flurstücks 345/19.
- b) Am Bruchgraben bestehend aus dem Flurstück 343/39, 345/5, Flur 2, Gemarkung Bordenau. Die Straße beginnt nördlich der Einmündung der Straße am Dorfteich. Die Straße verläuft ringförmig und endet in südlicher Richtung nach einer Länge von 415 Metern an der Grenze des Flurstücks 343/49.
- c) Stichweg südlich der Straße Am Bruchgraben, bestehend aus dem Flurstück 343/39, Flur 2, Gemarkung Bordenau, mit einer Länge von 27 Metern.

Die Lage der gewidmeten Flächen ergibt sich aus den anliegenden Plänen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

### Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straßen a) bis c) vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2025 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	18.137 EUR
<b>Saldo</b>	<b>0 EUR</b>	<b>18.137 EUR</b>

### Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die im Bebauungsplan Nr. 965 A, 1. BA „Questhorst“ gelegenen Straßen Am Bruchgraben und Questhorst im Stadtteil Bordenau von den Erschließungsträgern nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche am 15.04.2025 übernommen.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer (hier Erschließungsträger) der Widmung zugestimmt hat/haben.

Laut § 9 des Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger der Widmung bereits zugestimmt, falls die Stadt Neustadt a. Rbge. nach Übergabe noch nicht Eigentümerin der jeweiligen Fläche ist.

Die in den beigefügten Lageplänen gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen dienen dem ortsgebundenen Verkehr und sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Der in den beigefügten Lageplänen gestrichelt gekennzeichnete Stichweg ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Gehweg festgesetzt. Folglich ist eine Widmung mit der Einschränkung als Gehweg vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die in den beigefügten Lageplänen gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen ohne Einschränkung gemäß § 6 Abs. 1 des NStrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen und den gestrichelt gekennzeichneten Stichweg laut Festsetzung im Bebauungsplan als öffentlichen Gehweg zu widmen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

## Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

## Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Flächen kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. **zusätzliche Kosten** für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 18.137 Euro **jährlich geschätzt** und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

## So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 02.12.2025 wird die Widmung **öffentlich bekanntgegeben**. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage 1 öff. Lageplan Widmung Questhorst

Anlage 2 öff. Lageplan Am Bruchgraben